

BGer 9C 163/2021 vom 1. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_163_2021

FR: TF 9C 163/2021 du 1 avril 2021

IT: TF 9C 163/2021 del 1 aprile 2021

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
01.04.2021 9C 163/2021 (9C_163/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 01.04.2021 9C 163/2021 (9C_163/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 01.04.2021 9C 163/2021 (9C_163/2021)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_163/2021 Urteil vom 1. April 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Nabold. Verfahrensbeteiligte 1. A._____, 2. B._____, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Dezember 2020 (AK.2020.00006 damit vereinigt AK.2020.00007). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 19. Februar 2021 (Postaufgabe) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Dezember 2020, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass das kantonale Gericht eine Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Zürich über einen Schadenersatzanspruch im Sinne von Art. 52 AHVG abgewiesen hat, wobei es betreffend der Höhe des entstandenen Schadens grundsätzlich auf die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen vom 3. März und 22. September 2017 abstellte und die Rüge, diese Verfügungen beruhten auf einer überhöhten Lohnsumme, als verspätet erachtete, dass sich die Beschwerdeführer mit dieser entscheidwesentlichen Erwägung nicht ansatzweise auseinandersetzen, dass die Beschwerde den inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Rechtsmittel somit offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. April 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Nabold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.